

Geschäftsverzeichnissnr. 2722
Urteil Nr. 65/2004 vom 28. April 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 68 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung und Artikel 99 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Mai 2003 in Sachen A. De Maegd und C. De Maegd gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 68 des koordinierten Dekrets vom 22. Oktober 1996 über die Raumordnung und Artikel 99 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der erstgenannte Artikel dahingehend ausgelegt wird, daß die Wiederherstellungsmaßnahme eine zivilrechtliche Sanktion ist, die der zivilrechtlichen Verjährungsfrist unterliegt, welche auf die Zwangsvollstreckung der Wiederherstellungsmaßnahme anwendbar ist, und zwar in Anwendung von Artikel 99 des Strafgesetzbuches, wohingegen eine Maßnahme, die ebenfalls darauf abzielt, den Ertrag bzw. den Vermögensvorteil einer strafbaren Handlung ungeschehen zu machen, d.h. die besondere Einziehung, durch Artikel 42 des Strafgesetzbuches als eine strafrechtliche Sanktion qualifiziert wird, die der strafrechtlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren unterliegt, welche auf die Zwangsvollstreckung dieser Einziehung anwendbar ist, und zwar in Anwendung von Artikel 92 des Strafgesetzbuches? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 68 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung in der vor dessen Aufhebung durch das Dekret vom 18. Mai 1999 anwendbaren Fassung.

B.1.2. Gemäß diesem Artikel 68 kann der Strafrichter bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die städtebaulichen Bestimmungen neben der Strafe eine Wiederherstellungsmaßnahme auferlegen. In der damaligen Formulierung der obenerwähnten Bestimmung konnte die Wiederherstellungsmaßnahme dazu dienen, entweder den Ort wieder in vorherigen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung auszusetzen, oder Bauarbeiten oder Anpassungsarbeiten auszuführen oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes zu zahlen, den das Gut durch die Straftat erhalten hat.

Wenn eine städtebauliche Wiederherstellungsmaßnahme auferlegt wird, legt das Gericht eine Frist fest, innerhalb deren sie durch den Übertretenden auszuführen ist und die gemäß dem Dekret, das dem Hof vorgelegt wurde, nicht mehr als ein Jahr betragen darf. Für den Fall, daß die Maßnahme nicht ausgeführt wird, wird im Urteil verfügt, daß die Städtebaubehörden von Amts wegen deren Ausführung vorsehen können.

B.1.3. Die betreffenden städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen sind keine Strafen. Als zivilrechtliche Verurteilungen im Sinne von Artikel 99 des Strafgesetzbuches verjähren sie aufgrund dieser Bestimmung entsprechend den Regeln des Zivilrechts.

Gemäß Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung eingefügt wurde, verjähren persönliche Ansprüche, darunter die Vollstreckung der gerichtlichen Ermächtigung, von Amts wegen anstelle des Verurteilten die verfügte Wiederherstellung durchzuführen, nach Ablauf von zehn Jahren.

Gemäß der in Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 festgelegten Übergangsregelung hat diese Frist in der dem verweisenden Richter unterbreiteten Rechtssache am 27. Juli 1998 begonnen.

B.1.4. Die besondere Einziehung im Sinne von Artikel 42 des Strafgesetzbuches ist eine zusätzliche Strafe, die gemäß Artikel 94 desselben Gesetzbuches innerhalb der in den Artikeln 91 ff. festgelegten Fristen verjährt, je nachdem, ob sie wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen verhängt wurden.

In Anwendung dieser Bestimmungen verjährt eine im Falle einer städtebaulichen Straftat verhängte Strafe und somit auch die damit gegebenenfalls einhergehende Einziehung nach Ablauf von fünf Jahren.

B.2.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege, da die Zwangsvollstreckung einer städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahme infolge ihrer Einstufung als zivilrechtliche Maßnahme nach den Regeln des Zivilrechts verjähre, während die Vollstreckung einer Strafe der Einziehung, die im

Falle einer städtebaulichen Straftat verhängt worden sei und ebenfalls bezwecke, den Ertrag bzw. den Vermögensvorteil aus der Straftat aufzuheben, nach fünf Jahren verjähre.

B.2.2. Aus dem Umstand, daß eine städtebauliche Wiederherstellungsmaßnahme und die Einziehung sich auf die Aufhebung des Gegenstands der Straftat oder das Zurückgeben eines Vermögensvorteils beziehen, wie es in der präjudiziellen Frage heißt, kann nicht abgeleitet werden, daß sie den gleichen Verjährungsfristen unterliegen müssen, da beide Maßnahmen eine unterschiedliche Grundlage und einen unterschiedlichen Zweck haben, und dies ist auch aus dem Umstand ersichtlich, daß der Richter sie bei der gleichen Straftat gleichzeitig verhängen kann.

B.2.3. Die besondere Einziehung im Sinne von Artikel 42 des Strafgesetzbuches ist eine zusätzliche Strafe und dient dazu, in der Regel strafverstärkend oder entschädigend zu sein. In beiden Fällen kann sie nur verhängt werden bei der Verurteilung des Angeschuldigten zu einer Hauptstrafe. Die Einziehung kann vom Richter bei Straftaten im allgemeinen auferlegt werden, und zwar unter den in den Artikeln 42 ff. des Strafgesetzbuches festgelegten Bedingungen.

B.2.4. Die städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen sind spezifisch mit städtebaulichen Straftaten verbunden und können ausschließlich im Interesse einer ordnungsgemäßen Raumordnung auferlegt werden. Wiederherstellungsmaßnahmen können nur durch den Städtebauinspektor oder durch das Bürgermeister- und Schöffengericht gefordert werden; sie können nicht von Amts wegen durch den Richter angeordnet werden. Sie dienen weniger dazu, den Urheber der Straftat zu treffen, als vielmehr dazu, die allgemeinen Interessen des Städtebaus zu schützen. Wiederherstellungsmaßnahmen können sowohl vor dem Strafrichter als auch vor dem Zivilrichter gefordert werden und können auch auferlegt werden, wenn keine Strafe verhängt wird.

B.3.1. Der dem Hof unterbreitete Unterschied in den Verjährungsfristen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der rechtlichen Beschaffenheit der Maßnahme, die in einem Fall zivilrechtlicher und in dem anderen Fall strafrechtlicher Art ist.

B.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der betroffenen unterschiedlichen Interessen die Dauer der Verjährungsfristen in den einzelnen Rechtsbereichen festzulegen.

Im Zivilrecht gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen. Der Umstand, daß die persönlichen Forderungen gemäß 2262*bis* des Zivilgesetzbuches nach zehn Jahren verjähren, während die Vollstreckung von Strafen und die gegebenenfalls damit einhergehende Einziehung gemäß den Artikeln 91 ff. des Strafgesetzbuches je nach der Art der Straftat verjähren, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Von einer Diskriminierung könnte lediglich die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Verjährungsfristen ergibt, mit einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Rechte der beteiligten Parteien einhergehen würde.

B.3.3. Wenn eine städtebauliche Wiederherstellungsmaßnahme angeordnet wird, obliegt es an erster Stelle dem Verurteilten selbst, die durch den Richter auferlegte Maßnahme auszuführen. Sobald die gerichtliche Anordnung zur Wiederherstellung Endgültigkeit erlangt hat, erfordert es das Gemeinwohl, daß der Verurteilte innerhalb des durch den Richter festgelegten Zeitraums die Ausführung vornimmt.

B.3.4. Nur wenn der Verurteilte es unterläßt, können die Städtebaubehörden von Amts wegen die Ausführung vorsehen. Die Zwangsvollstreckung ist somit die Folge der Nichteinhaltung eines endgültigen Gerichtsurteils durch den Übertretenden, das er grundsätzlich freiwillig hätte ausführen müssen.

Daß die Behörden hierzu gemäß Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches über eine Frist von zehn Jahren verfügen, wobei diese in der Rechtssache vor dem verweisenden Richter erst am 27. Juli 1998 begonnen hat, kann in Anbetracht der Art der betreffenden Interessen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 68 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung und Artikel 99 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts